

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), der Wahl des Gemeinderats und der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und gleichzeitig in der Landeshauptstadt Stuttgart die Wahl des Gemeinderats und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart statt.

2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

3. Stuttgart ist in 263 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wer in Erfahrung bringen möchte, ob sein Wahlraum barrierefrei zugänglich ist, kann dies entweder der Wahlbenachrichtigung entnehmen oder unter der Rufnummer 0711 216-92233 oder im Internet (www.stuttgart.de/wahlen-2024) erfahren.

Jedem allgemeinen Wahlbezirk ist ein Briefwahlbezirk zugeordnet. Die Briefwahlvorstände werden am Wahlsonntag um 13.00 Uhr im selben Wahlgebäude wie die entsprechenden allgemeinen Wahlvorstände einberufen. Am Samstag vor der Wahl und am Wahlsonntag beim Statistischen Amt eingehende Wahlbriefe werden in der Eberhardstr. 33, 70173 Stuttgart, nach Stadtbezirken getrennt, ausgezählt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis – oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl)

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck: Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Farbe: Weißlich

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Gemeinderatswahl/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 60 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats in der Landeshauptstadt Stuttgart

Stimmzettel-Farbe: Gelb

6.2 Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Zu wählen sind im Wahlkreis Stuttgart 18 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Stimmzettel-Farbe: Orange

6.3 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei der Wahl des Gemeinderats hat der Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind (60).

Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung hat der Wähler nur eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Bei der **Wahl des Gemeinderats** findet Verhältniswahl statt.

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

6.6 Bei der **Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung** findet Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

6.7 Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlages haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine

7.1 Europawahl

Wähler, die einen von der Landeshauptstadt Stuttgart ausgestellten Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Stuttgart

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Landeshauptstadt Stuttgart oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Den Briefwahlunterlagen liegt ein Merkblatt bei, welches nähere Hinweise darüber enthält, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7.2 Wahl des Gemeinderats/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Wähler, die einen von der Landeshauptstadt Stuttgart ausgestellten Wahlschein für die Wahl des Gemeinderats bzw. für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Landeshauptstadt Stuttgart oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Den Briefwahlunterlagen liegt ein Merkblatt/Hinweisblatt bei, welches nähere Hinweise darüber enthält, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7.3 Wer bei diesen Wahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag im Stuttgarter Rathaus, Markplatz 1, im Foyer (barrierefrei zugänglich über die Rathauspforte Eichstraße) und bei den Bezirksämtern des äußeren Stadtgebiets, den Wahlschein für die Europawahl und/oder den Wahlschein für die Wahl des Gemeinderats/Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung mit den weiteren Briefwahlunterlagen. Schriftliche Anträge können beim Statistischen Amt der Landeshauptstadt Stuttgart, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, gestellt werden. Postanschrift: Landeshauptstadt Stuttgart, Statistisches Amt, 70109 Stuttgart.

7.4 Ein Wähler, der durch Briefwahl wählen will, hat mit den Briefwahlunterlagen einen roten Wahlbriefumschlag erhalten, der sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen bestimmt ist. Er muss diesen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (jeweils in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Statistischen Amt, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, abgegeben werden.

Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen an der Wahlstelle im Stuttgarter Rathaus oder bei einem Bezirksamt im äußeren Stadtgebiet selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Die **Ermittlung der Wahlergebnisse** beginnt mit der Auszählung der Europawahl (§ 51i KomWO). Im Anschluss ermitteln die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände nach § 51 Abs. 3 Kommunalwahlordnung zuerst das Wahler-

gebnis der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung und danach die Anzahl der Wählenden bei der Wahl der Gemeinderäte durch Nummerieren der Stimmzettelschlüsse.

Danach wird die Wahlergebnisermittlung unterbrochen, die verschlossenen Stimmzettelschlüsse und die weiteren Wahlunterlagen versiegelt in das Stuttgarter Rathaus zur Aufbewahrung gebracht. Am Montag ermitteln die Wahlvorstände, bestehend aus drei städtischen Mitgliedern, das Wahlergebnis der Wahl des Gemeinderats unter Einsatz eines PC-gestützten Erfassungsprogramms. Auch dieser Teil der Wahlergebnisermittlung ist öffentlich. Die Ergebnisermittlung wird in folgenden Ämtern/Stellen der Verwaltung durchgeführt:

- Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart
- Amt für Stadtplanung und Wohnen, Schmale Straße 9 bis 13, 70173 Stuttgart
- Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart
- Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart

- Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart
- Baurechtsamt, Eberhardstraße 1 bis 3, 70173 Stuttgart
- Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart
- BildungsCampus, Eberhardstraße 8 (Eingang Nadlerstraße), 70173 Stuttgart
- Haupt- und Personalamt, Eberhardstraße 6, 70173 Stuttgart
- Haupt- und Personalamt, Eberhardstraße 61, 70173 Stuttgart
- Haupt- und Personalamt, Katharinenstraße 20, 70182 Stuttgart
- Haupt- und Personalamt, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart
- Haupt- und Personalamt, Rathauspassage 2, 70173 Stuttgart
- Jugendamt, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart
- Kulturamt, Eichstraße 9, 70173 Stuttgart
- Schulverwaltungsamt, Hauptstätter Straße 79, 70178 Stuttgart
- Schulverwaltungsamt, Torstraße 15, 70173 Stuttgart
- Stadtkämmerei, Eichstraße 7, 70173 Stuttgart
- Stadtkämmerei, Schmale Straße 13, 70173 Stuttgart

11. Repräsentative Wahlstatistik

In den allgemeinen Wahlbezirken 001-02, 005-15, 006-04, 009-07 sowie in den Briefwahlbezirken 001-55 und 003-58 werden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler gemäß § 6 des Wahlstatistikgesetzes für die Europawahl durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, auf denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe des Wählers zu erkennen sind; andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.

Stuttgart, 6. Mai 2024
Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Hinweis: Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.